

## Stadtverordnetenversammlung

Wittstock/Dosse

# Sitzungsvorlage für: Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 25.09.2019

Tagesordnungspunkt	17.
Beschluss-Nr.	23-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntmachung nein	<input type="checkbox"/>

Fachamt

Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss- vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück- stellung
Ordnungsausschuss	21.08.2019	10.	5	5	X			
Finanzausschuss	13.08.2019	6.	5	5	X			

Anwesende					Abstimmungsergebnis			
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	04.09.2019	14.	6	6	6			Gemäß Beschluss- vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme der Durchführung von Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises entsprechend der Beauftragung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nicht zutreffendes streichen

(Änderung, Erweiterung, Zusatz zum Beschaffungsvertrag) nichtzutrennendes streichen

## Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung:
Ja-Stimmen		Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

## Der Vorsitzende

# Der Bürgermeister

(Siegel)

#### Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 2 Nr. 14, 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38),
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)

#### Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung zur Kenntnis genommen:	Mittel stehen nicht zur Verfügung

Stadtökonomie

#### Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 23-2019-SVV

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin berät im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales am Standort Rheinsberger Straße 18 zu folgenden Aufgabenbereichen:

- dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsgesetz - AFBG),
- dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundausbildungsförderungsgesetz - BaföG),
- dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG),
- dem Gesetz zum Eltengeld und zur Eltenzeit (Bundeseltengeld- und Eltenzeitgesetz - BEEG),
- dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- dem Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz - LpfLG),
- dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
- dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) mit Ausnahme der Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel (Einrichtungen) des SGB XII.
- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG)
- Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 1712 ff. BGB)
- Antragsaufnahme für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII)
- *Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ –Gebühren)*
- *Parkerleichterungen für behinderte Menschen*
- *Schwerbehindertenausweise (SchwbG)*

Mit der Eröffnung des Bürgerbüros im Bahnhof im Januar 2020 soll diese Beratungstätigkeit durch die Stadt Wittstock/Dosse übernommen und im Bürgerbüro angesiedelt werden. Mithin werden noch mehr Dienstleistungen zentral im Bürgerbüro angeboten. Auch die derzeit in der Burgstraße 2 betriebene Kfz-Zulassungsstelle wird Bestandteil des Bürgerbüros. Zu den kursiv dargestellten Aufgabenbereichen wird bereits jetzt im Bürgerbüro beraten, diese sind daher nicht Gegenstand der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Stadt Wittstock/Dosse wird die Beratungstätigkeit im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit eigenem Personal auf Grundlage der als Anlage beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung realisieren. Dahingehend wird im Bürgerbüro eine zusätzliche Stelle geschaffen. Die Personalkosten werden der Stadt Wittstock/Dosse durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Gleichermaßen gilt für den Abschluss und die Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

